

## § 36

**Aufkauforgane**

Die Bestimmungen des § 117 der Dritten Durchführungsbestimmung werden um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Erzeuger können an andere als die im ersten Satz angeführten Aufkauforgane oder Aufkäufer Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln nicht frei verkaufen. Unmittelbar an Verbraucher kann der Erzeuger nur auf Bauernmärkten verkaufen. Eine andere Art des Verkaufs ist nicht gestattet. Der Austausch oder der Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln im Wege der gegenseitigen Hilfe der bäuerlichen Wirtschaften untereinander ist nur dann zulässig, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen für den freien Verkauf dieser Erzeugnisse nach § 21 der Verordnung erfüllt hat.“

## § 37

**Verkaufsberechtigung**

Die Bestimmungen des § 118 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise Aufkäufern, die entgegen den Bestimmungen Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse aufkaufen, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, die Berechtigung zum freien Aufkauf zeitweise oder für immer entziehen können. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 67 der Dritten Durchführungsbestimmung sinngemäß.

## § 38

**Umrechnungsverhältnis**

Die Bestimmungen des § 126 der Dritten Durchführungsbestimmung werden wie folgt geändert:

Freilandkohlrabi (100 Stück)	Größe	I = 40 kg über	8 cm
		II = 30 kg	6 bis 8 cm
		III = 20 kg	4 bis 6 cm
Lauchzwiebeln (100 Stück)	Größe	I = 6,0 kg	
		II = 4,5 kg	
		III = 3,5 kg	§

## § 39

**Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln**

Die Bestimmungen des § 140 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

## „§ HO

**Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln und andere Spezialgemüsearten**

(1) Für den freien Verkauf von Dauerzwiebeln, Treibgemüse, Spargel, Gurken, Tomaten, Spätweißkohl, Blumenkohl (früh und spät), Rosenkohl und Meerrettich ist eine Verkaufsberechtigung erforderlich.

(2) Die Erzeuger dieser Gemüsearten haben das Recht zum freien Verkauf, wenn sie ihr Ablieferungssoll \*in diesen Gemüsearten erfüllt haben und im Besitz einer vom zuständigen Rat der Gemeinde ausfertigten Verkaufsberechtigung sind.

(3) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für die im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob im freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72, 73 und 118 der Dritten Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf der im Abs. 1 angeführten Gemüsearten.

(6) Für den freien Verkauf aller nicht im Abs. 1 angeführten Gemüsearten bedarf es keiner Verkaufsberechtigung.“

## § 40

**Abtransport der Zuckerrüben**

Die Bestimmungen des § 146 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

## „§ 146

**Abtransport der Zuckerrüben**

Die Transportplanung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sowie der erforderliche Vertragsabschluß mit den Verkehrsträgern und der MTS obliegt den Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben durch motorisierte Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.“

## § 41

**Einlagerungsverträge bei Spätlieferungen von Zuckerrüben**

Die Bestimmungen des § 151 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend geändert, daß die Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung von Zuckerrüben an die Erzeuger vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert festgelegt wird.

## § 42

**Abnahme von Rohtabak durch die Erfassungsbetriebe**

Die Bestimmungen des § 157 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme und Bewertung von unfermentiertem Rohtabak nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak durchzuführen. Die Leiter der Erfassungsbetriebe haben die Güte- und Abnahmebestimmungen für unfermentierten Rohtabak auf allen Abnahmestellen durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, daß \* alle bei der Tabakabnahme beschäftigten Personen in der richtigen Anwendung dieser Bestimmungen geschult werden und die vom Institut für Tabakforschung erarbeiteten Farbmuster für die Tabaksorten und Güteklassen als Hilfsmittel für die Bewertung erhalten.“

## § 43

**Art der Ablieferung**

Die Bestimmungen des § 162 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

## „§ 162

**Art der Ablieferung**

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf legt in einer besonderen Verfügung fest, wie Faserlein, Ölfaserlein und Hanf (Stroh mit Samen oder